

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Februar 1961

Nummer 6

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <p>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten</p> <p>Allgemeine Innere Verwaltung</p> <p>136 Unberechtigte Ausübung der Heilkunde und Führung des akademischen Grades „Dr. med.“. S. 53</p> <p>137 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 53</p> <p>138 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 54</p> <p>139 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 54</p> <p>140 Messungsgenehmigung. S. 54</p> <p>141 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 54</p> <p>142 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 54</p> <p>143 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 54</p> <p>144 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 55</p> <p>145 Genehmigung einer öffentlichen Sammlung. S. 55</p> <p>146 Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle. S. 55</p> <p>Wirtschaft und Verkehr</p> <p>147 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 55</p> | <p>148 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrsaktiengesellschaft in Essen. S. 56</p> <p>Bau- und Wohnungswesen</p> <p>149 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 5577/52 der Stadt Düsseldorf. S. 56</p> <p>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>150 Satzung des Schulverbandes Alpen—Veen—Issum. S. 56</p> <p>151 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Lobberich. S. 58</p> <p>152 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. April 1939. S. 58</p> <p>153 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Opladen. S. 59</p> <p>154 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Hilden. S. 59</p> <p>155 Offenlegung der 1. Leitplanänderung der Gemeinde Lobberich. S. 60</p> <p>156 Bekanntmachung des Oberbergamts in Dortmund. S. 60</p> <p>157 Errichtung eines Doppelgesenkhammers. S. 60</p> <p>158 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 60</p> <p>159 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 60</p> |
|---|---|

Beilage: Baustufen- und Bauzonenplan der Kreisstadt Opladen (zu Ziffer 153).

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

136 Unberechtigte Ausübung der Heilkunde und Führung des akademischen Grades „Dr. med.“

Der Regierungspräsident
24.20 — 03

Düsseldorf, den 26. Januar 1961

Heinz Ulfert, geboren am 24. 12. 1914 in Berlin, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Gasteiner Str. 15, ist von dem Schöffengericht Tiergarten in Berlin in der Sitzung vom 2. 2. 1960 u. a. wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 16 der Reichsärzteordnung und § 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade verurteilt worden. Die Revision des Angeklagten gegen dieses Urteil hat der I. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 3. 8. 1960 verworfen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Ulfert ist somit nicht zur Ausübung der Heilkunde und zur Führung des akademischen Grades „Dr. med.“ berechtigt. Falls er bei Ihnen vorstellig

werden und eine Bestallungs- und Promotionsurkunde vorlegen sollte, bitte ich, diese Urkunden einzuziehen und mir Mitteilung zu geben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 53

137 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 13.103/58

Düsseldorf, den 1. Februar 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrleitung Wilhelmshaven-Wesseling und der Aethylengasleitung Köln-Merkenich — Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Rheindorf berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 21. Februar 1961, um 9.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 53

138 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 41/60

Düsseldorf, den 1. Februar 1961

Der Landschaftsverband Rheinland — Autobahn-Neubauamt Köln — in Köln hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der Bundesautobahn Köln—Berlin in der Gemarkung Wiesdorf, Flur 38, Flurstück 181, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 21. Februar 1961, um 16.15 Uhr im Rathaus Leverkusens-Wiesdorf, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 54

139 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 41/60

Düsseldorf, den 1. Februar 1961

Der Landschaftsverband Rheinland — Autobahn-Neubauamt Köln — in Köln hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der Bundesautobahn Köln—Berlin in der Gemarkung Wiesdorf, Flur 27, Flurstück 134, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 21. Februar 1961, um 15 Uhr im Rathaus Leverkusens-Wiesdorf, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 54

140 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 26. Januar 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul Stichling, Wuppertal-Barmen, Widukindstraße 2—4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 54

141 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 26. Januar 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Ahrens, Essen, Rüttenscheider Straße 153, mit Verfügung vom 21. 1. 1959 (Amtsbl. Nr. 5 S. 32) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Kurt Adameit ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 1. 1963 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 54

142 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 2. Februar 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Herbert Bommers, Rheydt, Büschgenstraße 3, mit Verfügung vom 5. 2. 1959 (Amtsblatt Nr. 7 S. 44) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Herbert Wannek ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 54

143 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 26. Januar 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Schaller, Mönchengladbach, Johannesstraße 65, mit Verfügung vom 3. 12. 1957 — 15.24.16 — (Amtsblatt Nr. 50 S. 421) erteilte

Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Kolbe aus der Praxis des ObVI. Schaller ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 54

**144 Verbindung
des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem
Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15. 72 — 23

Düsseldorf, den 1. Februar 1961

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Moers. Lfd. Nr. 510, Landkreis: Moers, Gemarkung/Gemeindebezirk: Moers, Grundbuchbezirk: Moers. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 2. 1961, Ende 14. 3. 1961, Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 3. 1961.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 55

**145 Genehmigung
einer öffentlichen Sammlung**

Der Regierungspräsident
21. 14 — 01

Düsseldorf, den 2. Februar 1961

Auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) in der Fassung vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) habe ich Herrn Pater Fabian in Krefeld, Freiligrathstraße 8 (St.-Elisabeth-Bunker), die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 1961 eine öffentliche Sammlung im Regierungsbezirk Düsseldorf durchzuführen. Als Sammlungsmaßnahme ist nur die persönliche Ansprache von Einzelpersonen und Firmen (Haussammlung) durch Herrn Pater Fabian zulässig. Es dürfen Geld- und Sachspenden gesammelt werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 55

**146 Genehmigung
zum Betrieb einer Wettannahmestelle**

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 31. Januar 1961

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. Juli 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 — habe ich dem Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Inbetriebnahme einer Wettannahmestelle in Mülheim (Ruhr), Friedrich-Ebert-Straße 61, unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1961 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 55

Wirtschaft und Verkehr

**147 Genehmigung
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (59)

Düsseldorf, den 25. Januar 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Vluyn nach: Rheinhausen/Bhf. Ost über: Neukirchen/Mattheck-Siedlung, befristet bis zum 24. Januar 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 1. März 1961 gesetzt.
8. Es dürfen täglich nur drei Umläufe zu den Schichtwechselzeiten durchgeführt werden.
9. Eine Unterwegsbedienung im Abschnitt Moers/Ruhrorter Straße — Bahnhof Rheinhausen Ost ist ausgeschlossen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 55

148 **Nachtragsgenehmigung**
für die Essener Verkehrsaktiengesellschaft in Essen
Der Regierungspräsident
53. 50 — 09

Düsseldorf, den 27. Januar 1961

Nachtragsgenehmigung zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Essener Straßenbahnen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Verlegung der Gleisanlagen im Zuge der Beseitigung der Plankreuzung Meybuschhof mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlagen gelten die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931.
2. Die Arbeiten sind nach den mit Prüfvermerk versehenen Unterlagen
 - a: Lageplan E. 27. C. 154 vom 20. 5. 1960,
 - b) Längenprofil E. 27 C. 156 vom 12. 10. 1960,
 - c) Querprofile E. 27. C. 157 vom 13. 10. 1960 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht. Da es sich im vorliegenden Falle um eine Neuanlage handelt, bitte ich, mich bei der Abnahme zu beteiligen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 56

Bau- und Wohnungswesen

149 **Offenlegung**
des **Durchführungsplanes Nr. 5577/52 der Stadt**
Düsseldorf

Der Regierungspräsident
34.54 — 01

Düsseldorf, den 3. Februar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors vom 1. 2. 1961 die im Düsseldorfer Amtsblatt am 11. 2. 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 5577/52 (Fluchtlinien und Baugegestaltung) für das Gebiet Ecke Vagedesstraße/Rochusstraße an den Hausgrundstücken Vagedesstr. 1 und Rochusstraße 57 in der Zeit vom 13. 2. 1961 bis einschl. 14. 3. 1961 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 56

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

150 **Satzung**
des Schulverbandes Alpen—Veen—Issum

Auf Grund der §§ 11 und 33 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 241 — haben der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 22. März 1960, der Rat der Gemeinde Veen in seiner Sitzung am 24. März 1960 und der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 29. März 1960 für den Schulverband Alpen—Veen—Issum folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Alpen, Kreis Moers,
die Gemeinde Veen, Krs. Moers und
die Gemeinde Issum, Kreis Geldern,

bilden nach § 11 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) einen Schulverband.

§ 2

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger folgender Schulen:

1. evangel. Schule Bönninghardt
2. kathol. Schule Bönninghardt
3. kathol. Schule Veen-Bönninghardt.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Alpen—Veen—Issum“.

(2) Er hat seinen Sitz in Alpen.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind der Schulverbandsausschuß und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung des Schulverbandsausschusses

(1) Der Schulverbandsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern. Von ihnen wählt

die Gemeinde Alpen	3 Mitglieder,
die Gemeinde Veen	3 Mitglieder,
die Gemeinde Issum	2 Mitglieder.

(2) Für jedes Mitglied des Schulverbandsausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Schulverbandsausschuß erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Verbandsausschußmitglied zu wählen.

(5) Der Schulverbandsausschuß wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter

(6) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 25 Gemeindeordnung NW.

§ 6

Zuständigkeit des Schulverbandsausschusses

(1) Der Schulverbandsausschuß beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:

- a) die Bildung des Schulausschusses,
- b) die Bildung der Schulbezirke,
- c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- d) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Aufnahme von Darlehn und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Auflösung des Schulverbandes.

(2) Der Schulverbandsausschuß entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Schulverbandsausschuß nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

§ 7

Beschlüsse des Schulverbandsausschusses

(1) Beschlüsse des Schulverbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Schulverbandsausschusses nach § 5 Abs. 1 der Satzung.

(3) Der Beschluß über die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(4) Für die Beschlußfähigkeit und Abstimmungen gelten §§ 34 und 35 Gemeindeordnung NW entsprechend.

§ 8

Sitzungen des Schulverbandsausschusses

(1) Der Schulverbandsausschuß wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen, mindestens zweimal im Rechnungsjahr. Der Vorsitzende hat

ihn unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.

(2) Die Sitzungen des Schulverbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Über die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

(1) Der Schulverbandsausschuß wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO. NW. entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen dem Schulverbandsausschuß nicht angehören, sie nehmen an den Sitzungen des Schulverbandsausschusses teil.

(2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht der Schulverbandsausschuß zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.

(4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und dem Schulverbandsausschuß vorzulegen.

(2) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.

(3) Gehört ein Verbandsmitglied zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich die Umlagegrundlage im Sinne des Abs. 2 nach dem Verhältnis der Schüler, die aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes eine Schule des Schulverbandes besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes. Das gilt entsprechend, wenn ein Verbandsmitglied eigene Schulen gleicher Art unterhält.

(4) Für die Verteilung nach Abs. 2 und 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Mai der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.

(5) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuß auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluß des Rechnungsjahres.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Schulverbandsausschusses und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinden Alpen, Veen und Issum veröffentlicht.

§ 12

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Rechnungsjahres.

(2) Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.

§ 13

Auseinandersetzung

(1) Bei dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen zu verteilen.

§ 14

Anwendung der Kommunalverfassung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Alpen, den 22. März 1960

Der Bürgermeister der Gemeinde Alpen
Vinmans

Veen, den 24. März 1960

Der Bürgermeister der Gemeinde Veen
Weihofen

Issum, den 29. März 1960

Der Bürgermeister der Gemeinde Issum
Carl Fleskens

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 56

151 **Verordnung** **über die Durchführung der Meldepflicht bei einem** **Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der** **Gemeinde Lobberich**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ord-

nungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Lobberich in der Sitzung am 19. 12. 1960 für das Gebiet der Gemeinde Lobberich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Lobberich ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW. — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 [MBL. NW. S. 2013].)

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Lobberich, den 19. Dezember 1960

Gemeinde Lobberich
als örtliche Ordnungsbehörde

Nicus

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 58

152 **Verordnung** **betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung** **für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. April 1939**

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörde — Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) — wird gemäß Beschluß des Kreistages des Rhein-Wupper-Kreises vom 24. November 1960 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. April 1939 wird als § 7 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

„Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nicht mehr auf das Stadtgebiet der Stadt Opladen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Opladen, den 9. Dezember 1960

Rhein-Wupper-Kreis
als Kreisordnungsbehörde

Flamme

Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 58

**Verordnung
über die Ausweisung von Baugebieten
und die Abstufung der Bebauung
für das Gebiet der Stadt Opladen**

Auf Grund der §§ 1(3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung — BO — für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. 9. 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Opladen vom 25. Januar 1960 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Opladen erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Opladen werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiete	Geschoßzahl	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1 ^{1/2} geschossig	offene Bauweise
2	ländl. Wohngebiete	2geschossig	offene Bauweise
3	Wohngebiete	1 ^{1/2} geschossig	offene Bauweise
4	Wohngebiete	2geschossig	offene Bauweise
5	Wohngebiete	2geschossig m. Dachausbau	offene Bauweise
6	Wohngebiete	3geschossig	geschl. Bauweise
7	Kleingewerbegebiet	2geschossig	offene Bauweise
8	Kleingewerbegebiet	3geschossig	geschl. Bauweise
9	Kleingewerbegebiet	4geschossig	geschl. Bauweise
10	Geschäftsgebiete	3geschossig	geschl. Bauweise
11	Geschäftsgebiete	4geschossig	geschl. Bauweise
12	Großgewerbegebiete		offene Bauweise
D Durchführungsplan- gebiet			

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend BO genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

- Über dem dritten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.
- Im ländlichen Wohngebiet gelten die Vorschriften des § 7 I B 4 — BO —. Die bebaubare Grundstücksfläche darf $\frac{1}{10}$ der Grundstücksfläche nicht überschreiten.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Verordnung ist — durch Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A — BO — geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 — BO —.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Opladen, den 14. Juli 1959

Stadt Opladen
als örtliche Ordnungsbehörde
W i e f e l
Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 59

**154 Offenlegung eines Durchführungsplanes
der Stadt Hilden**

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Hilden vom 28. 1. 1961, die durch Aushang im Rathaus und in den Tageszeitungen Rheinische Post, Hildener Zeitung und Neue Rhein-Zeitung am 23. 2. 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 38 — Fluchtlinien — für das Gelände des neuen Südfriedhofes, begrenzt durch Ohligser Weg, die Wege Breddert, Krabbenburg und „Am Boverhaus“ vom 24. 2. 1961 bis einschließlich 23. 3. 1961 beim Vermessungsamt im Rathaus Hilden, Mittelstraße 40 (Dachgeschoß) zur Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 30. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 59

**155 Offenlegung der 1. Leitplanänderung
der Gemeinde Lobberich**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Lobberich vom 26. 1. 1961, die durch Aushang am Schwarzen Brett und an den öffentlichen Anschlagstellen veröffentlicht wird, liegt die 1. Leitplanänderung und Leitplanergänzung der Gemeinde Lobberich in der Zeit vom 13. Februar bis 13. März 1961 im Rathaus der Gemeinde, Zimmer 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Lobberich. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Niederrhein), den 30. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Müller
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 60

**156 Bekanntmachung des Oberbergamts
in Dortmund**

Die Bergverordnung des Oberbergamts in Dortmund vom 4. Januar 1961 zur Änderung der Bergverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts in Dortmund vom 1. Mai 1935 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg — Ausgabe A — Nr. 2 vom 14. 1. 1961 veröffentlicht worden.

Dortmund, den 30. Januar 1961
100.00/415/61

Oberbergamt
Schwabe
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 60

157 Errichtung eines Doppelgesenkhammers

Die Firma Phoenix-Rheinrohr A.G., Düsseldorf, beabsichtigt, in ihrem Werk Langenfeld-Immigrath, Industriestraße 12—14, Flur 4, Parzelle 17, einen Doppelgesenkhammer, Fabrikat: Maschinenfabrik Béch  & Grohs G.m.b.H. Hückeswagen, Schlageffekt: 30 000 m/kg, durchschnittlich 6 Schläge pro Minute, in Betrieb zu nehmen.

Zeichnungen und Beschreibungen des Doppelgesenkhammers liegen auf dem Stadtbauamt — Zimmer 10 — zur Kenntnisnahme aus. Einwendungen gegen die Anlage können innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt — Zimmer 10 — angebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden keine Einwendungen mehr angenommen.

Langenfeld (Rhld.), den 6. Februar 1961

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Möller
Stadtbaurat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 60

**158 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5139/12/45 195, ausgestellt am 20. Oktober 1954 von der Stadt Langenfeld (Rhld.) auf den Namen Siegbert Räther, geboren am 11. Mai 1938 in Jastrow (Pommern), wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 3. Februar 1961

Der Stadtdirektor
Koch
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 60

**159 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5115/3807, ausgestellt am 12. 2. 1955 von der Stadtverwaltung — Vertriebenenamt — Mönchengladbach auf den Namen Dieter Bytzek, geboren am 29. 3. 1934 in Seehöhe, zur Zeit wohnhaft in Mönchengladbach, Lindenstraße 106, wird für ungültig erklärt.

Mönchengladbach, den 24. Januar 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Wenten
Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 60